

Kantonales Sozialamt (FKD), Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal

Per E-Mail  
An die Einwohnergemeinden des  
Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 30. Mai 2023

## **Inkraftsetzung Mietzinsbeitragsgesetz per 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. In der Beilage erhalten Sie zu Ihrer Information den Gesetzes- und Verordnungstext sowie die Erläuterungen zur Verordnung.

Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

### **Erlass und Inkraftsetzung der Gemeindereglemente**

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (siehe § 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Das Kantonale Sozialamt stellt den Gemeinden hierfür in der Beilage eine Wegleitung zum Vollzug zur Verfügung. Ein Musterreglement soll zudem die Erarbeitung des Gemeindereglements erleichtern. Dieses befindet sich aktuell noch im Prüfprozess beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und wird baldmöglichst nachgereicht.

Ist einer Gemeinde der Erlass bis Ende 2023 nicht möglich, kann sie ein Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (siehe Übergangsbestimmung § 8 der Verordnung zum MBG). Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist.

Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung. Anspruchsberechtigte Personen können entsprechend in ihrer Wohngemeinde Mietzinsbeiträge auf dieser Grundlage einfordern.

### **Vorbereitung des Vollzugs**

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Gemeindeverwaltung. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Mietzinsbeiträgen. Um den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes sicherzustellen, sollten die notwendigen Strukturen per 1. Januar 2024 bereitstehen. Um die Gemeinden bei der Vorbereitung des Vollzugs zu unterstützen, wird das Kantonale Sozialamt den Gemeinden bis im Herbst 2023 einige Hilfsmittel zur Verfügung stellen (z.B.: Musterverfügung, Musterantragsformular, Berechnungstool).

### **Informationsveranstaltung**

Das Kantonale Sozialamt möchte die Gemeinden bei den anstehenden Aufgaben bestmöglich unterstützen. Im Rahmen der bereits angekündigten Informationsveranstaltung vom **22. Juni 2023** (siehe bereits versendetes Einladungsschreiben vom 11. Mai 2023 in der Beilage) werden Sie die wichtigsten Informationen rund um die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes erhalten und die Gelegenheit haben, Fragen zu stellen.

Für Auskünfte und bei Fragen stehen wir Ihnen auch in der Zwischenzeit über [ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch](mailto:ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fabian Dinkel

### **Beilagen**

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz
- Erläuterungen zur Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz
- Wegleitung zum Vollzug von Gesetz und Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Einladungsschreiben zur Informationsveranstaltung zum Mietzinsbeitragsgesetz